

19.06.2025

Stellungnahme zur Einstufung von BDS als extremistisch und verfassungsfeindlich

Der am 10.06.2025 veröffentlichte Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz für das Jahr 2024 stuft eine Reihe von „BDS-nahen“ beziehungsweise „die Bewegung und ihre Forderungen unterstützenden“ Gruppen als „gesichert extremistische Bestrebungen“ ein. Darunter sind „BDS-Berlin“, „BDS-Bonn“, „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V.“ und „Palästina Spricht“.¹ In seinem Bericht für das vergangene Jahr hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz BDS als „extremistischen Verdachtsfall“ eingestuft. Der schon am 20.05.2025 für das Jahr 2024 in einer Pressefassung veröffentlichte Bericht des Berliner Verfassungsschutzes führt sowohl die Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions (BDS)“ als auch „BDS National Committee“ in der Rubrik „Extremistische Organisationen und Gruppierungen“ im „Beobachtungsfeld Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus)“.² BDS und den genannten Gruppen wird „auslandsbezogener Extremismus“ vorgeworfen, der sich „stets gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes“ richte.³

Wir, als Organisationen hinter diesem Statement, sind keine Unterzeichner:innen des BDS-Aufrufs. Wohl aber befürchten wir negative und potenziell weitreichende Auswirkungen auf Universitäten als Orte auch kontroverser Debatte und gesellschaftlichen Engagements.⁴ Viele in der BDS-Bewegung engagierte Personen in Deutschland sind Studierende, die durch die Einstufung als extremistisch ins Visier des Verfassungsschutzes geraten können. Wie schon beim vielfach kritisierten „Radikalerlass“ rücken Hochschulen dadurch verstärkt in das Zentrum staatlicher Überwachung. Der politische Druck, keine öffentlichen Räume für vermeintlich verfassungsfeindliche Gruppen bereitzustellen, führt faktisch zur Absage von Veranstaltungen und beschneidet die Hochschulautonomie. Es entstehen chilling effects: Wissenschaftler:innen meiden aus Sorge vor Beobachtung und Stigmatisierung bestimmte Themen, zum anderen kann die Einstufung auch die Vergabe von Drittmitteln beeinflussen. Förderinstitutionen könnten Projekte ablehnen, wenn beteiligte Personen als „BDS-nah“ gelten. Die Vergabe staatlicher Fördermittel orientiert sich somit zunehmend an sicherheitsbehördlichen statt an wissenschaftlichen Kriterien.

Gerechtfertigt wird die Qualifikation von BDS als „extremistische Bestrebung“ mit einer falschen Darstellung der Ziele der BDS-Kampagne. Aus ihrem ersten Ziel – der „Beendigung der Besatzung des gesamten arabischen Landes“ durch Israel – leitet der Verfassungsschutz ab, die BDS-Bewegung zielt auf die Abschaffung des Staates Israel ab und negiere dessen Existenzrecht. Diese Interpretation entbehrt jeder Grundlage. Der BDS-Aufruf von 2005 macht deutlich, dass es der Bewegung nicht um die Leugnung des Existenzrechts Israels geht, sondern um die Durchsetzung des Völkerrechts – insbesondere um die Beendigung der völkerrechtswidrigen Besatzung palästinensischer Gebiete, gleiche

1 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25029-vs2024.pdf>

2 <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte/>

3 Ebd., S. 24.

4 <https://verfassungsblog.de/freiheit-im-politischen-meinungskampf/>

Rechte für Palästinenser, sowie ein Rückkehrrecht.⁵

Diese Ziele der BDS-Bewegung stehen im Einklang mit dem Völkerrecht sowie, jedenfalls zum größeren Teil, den erklärten Zielen der Bundesregierung, die ihrerseits einen israelischen Staat innerhalb der Grenzen von 1967 anerkennt. Die Tatsache, dass die Besatzung palästinensischen Gebiets gegen zwingendes Völkerrecht verstößt, Israel zu ihrer umgehenden Beendigung verpflichtet ist und auch Drittstaaten keine Unterstützung leisten dürfen, wurde vom Internationalen Gerichtshof zuletzt in seinem Gutachten vom 19. Juli 2024 festgestellt und ausführlich begründet.⁶ Auch die Gleichberechtigung ist ein Ziel der Bundesregierung. Und auch für ein Rückkehrrecht sprechen gewichtige völkerrechtliche Gründe, wie der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages festgestellt hat.⁷

Die Mittel der BDS-Bewegung – Boykott, Sanktionen und Desinvestitionen – sind gewaltfrei und wurden in anderen Kontexten, wie gegenüber Südafrika und zuletzt Russland, auch von Deutschland unterstützt. Auch gegenüber Israel finden sie zunehmend breite Unterstützung in vielen Staaten: Frankreich, Großbritannien und Kanada haben angekündigt, völkerrechtliche Schritte bis hin zu gezielten Sanktionen zu prüfen.⁸

Die Qualifikation als extremistische Bestrebung stellt einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit dar, da sie mit einer erheblichen öffentlichen Stigmatisierung verbunden ist und die Organisationsautonomie durch eine staatlich verzerrte Darstellung beeinträchtigt.⁹ Aufrufe zu Boykott, Sanktionen und Desinvestitionen, für die BDS steht, sind von der Meinungsfreiheit gedeckt.¹⁰

Allianz für Kritische und Solidarische Wissenschaft (KriSol)

Humanistische Union

Israelis für Frieden

Kommission Nahost pax christi

5 <https://bdsmovement.net/bds-call>

6 <https://www.icj-cij.org/case/186>

7 <https://www.bundestag.de/resource/blob/479396/d55fb0aa176b46cca5ca159a30401174/wd-2-219-06-pdf-data.pdf>

8 <https://www.elysee.fr/en/emmanuel-macron/2025/05/19/joint-statement-from-the-leaders-of-the-united-kingdom-france-and-canada-on-the-situation-in-gaza-and-the-west-bank>

9 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/05/rk20220531_1bvr009821.html

10 <https://verfassungsblog.de/freiheit-im-politischen-meinungskampf/>